

Satzung

der

Christa und Rolf Winkel Stiftung – Menschen für Tiere

Präambel

Christa Winkel und ihr Mann Rolf sind Hamburger Kaufleute. Christa Winkel setzt sich seit 1988 mit Unterstützung ihres Mannes Rolf ideell und finanziell für die Rechte der Tiere ein. Im Rahmen ihrer Arbeit für einige Vereine (Arbeitskreis Menschen für Tiere e. V., Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V., Bürger gegen Tierversuche e. V. und andere) hat sie sich zunehmend auf das Thema Abschaffung der Tierversuche konzentriert, wo sie das größte Leid und den stärksten ethischen Widerspruch zur Menschlichkeit für sich entdeckt hat.

Die Stifter haben das Interesse, die Verantwortung des Menschen für einen artgerechten Umgang mit Tieren in seiner Obhut oder in der Umwelt zu wecken und das Leben und Gesundheit von Tieren zu schützen. Die Stiftung sieht sich als Teil der modernen demokratischen Tierrechtsbewegung und ihrer die Spezies Mensch übergreifenden pathozentrischen Ethik verbunden. Sie lehnt das überlieferte anthropozentrische Nützlichkeitsdenken ab, das Tiere zu bloßen Messinstrumenten, zu Sportgeräten oder Bekleidungs- und Proteinlieferanten degradiert.

Die Stiftung will die Abschaffung aller Tierversuche erreichen. Damit dieser Zweck erreicht wird, sollen vor allem Projekte unterstützt werden, die Alternativmethoden fördern. Gefördert werden nur Vereine, Organisationen oder Institutionen, die Tierversuche ausdrücklich ablehnen und selbst keine Tierversuche durchführen oder unterstützen werden.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützungsleistungen für Projekte von Vereinen, Organisationen oder Institutionen, die im jeweiligen Einzelfall vom praktischen Tierschutz bis zu effektiver politischer Arbeit (was meint: der Aufklärung, dem Finden von Alternativen zu Tierversuchen und/oder der Veränderung der Position der Tiere in der Gesellschaft) reichen können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Christa und Rolf Winkel Stiftung – Menschen für Tiere. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Organisationen oder Institutionen, die steuerbegünstigte Körperschaften sind und die zum Ziel haben, die Abschaffung oder Verhinderung von Tierversuchen zu erreichen. Ein besonderes Gewicht sollen solche Vorschläge erhalten, die vom Verein Ärzte gegen Tierversuche e. V. vorgetragen werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, d. h. sie werden als freie Spenden verbucht und für Stiftungszwecke verwendet.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise in Höhe von bis zu 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn das zur Erfüllung seines Stiftungszwecks zwingend erforderlich werden sollte und seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend und bei Geldinstitutionen bzw. in Finanzprodukten anzulegen, die eine Verwendung der Mittel nach ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien sicherstellen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz aller ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese Aufgabe an professionelle Dritte vergeben.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei (wenn der Vorstand aus drei oder vier Mitgliedern besteht) bzw. drei (wenn der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht) seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen sind per Brief oder per Telefax zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder bei drei Vorstandsmitgliedern und $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder bei vier Vorstandsmitgliedern und $\frac{3}{5}$ aller Mitglieder bei 5 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an Ärzte gegen Tierversuche e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchgegner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Sollte keine dieser Körperschaften mehr bestehen, fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Ver-

bindlichkeiten an eine zuvor durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung des Tier-schutzes, vorrangig zur Verhinderung und Abschaffung von Tierversuchen.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

(Unterschriften der Stifterin und des Stifters)